

BESCHLUSS

über die Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 93 Buchstabe a der Kantonsverfassung¹,

beschliesst:

Artikel 1

Die Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) wird genehmigt.

Artikel 2

Der dem Kanton zufallende Anteil aus dem Vermögen des Viehhandelskonkordats dient zur Bekämpfung der Tierseuchen und Äufnung des Tierseuchenfonds.

Artikel 3

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Artikel 4

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Volksreferendum. Er tritt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Markus Holzgang

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

¹ RB 1.1101